

W22

Herr Carouge, UWB per Mail

Frau Weser, T13 per VIS

Datum

31. Mai 2023

Bearbeiter:

Frau Regina Heick

Gesch-Z.:

LFU-W22-Industrielles_Abw-
3044/466+7#196590/2023

Hausanschluss:

+49 33201 442-306

Fax:

+49 33201 442-662

Tesla- 1. Teilgenehmigungsantrag

Hier: Erste Einschätzung zur Indirekteinleitung

1 Erste Einschätzung

Mit der Umstellung der Abwasservorbehandlungsanlage (BABA) auf eine Prozesswasserrecyclinganlage sollen zukünftig keine Abwässer aus der Produktion indirekt eingeleitet werden.

Als indirekteinleitergenehmigungspflichtige Teilströme verbleiben lediglich Abschlämmwässer aus den Kühlanlagen und Abwässer aus der Wasseraufbereitung mittels Umkehrosmose und Ionenaustauschern.

Abwässer aus der Dichtheitsprüfung der Fahrzeuge werden zwar mitbetrachtet, sind jedoch nicht indirekteinleitergenehmigungspflichtig.

Die Abwässer aus der Abschlämmung der Kühlanlagen und aus der Wasseraufbereitung fallen in den Anwendungsbereich des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (AbwV). Die Unterlagen für den Nachweis, dass die Anforderungen nach dem Anhang 31 AbwV eingehalten werden können, liegen noch nicht vollständig vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie erbracht werden können.

Die Beschreibungen der Abwasseranfallstellen entsprechen im Wesentlichen der Beschreibung des vorhergehenden Genehmigungsverfahrens. Bei der wasserrechtlichen Bauabnahme dieser Abwasseranfallstellen wurden allerdings mehrere Abweichungen von den Beschreibungen in den Antragsunterlagen festgestellt. Für eine Bewertung der Indirekteinleitung sollten diese Unterschiede vom Antragsteller erläutert werden; genaue Nachfragen dazu sind unter 2. aufgelistet.

Eine Bewertung des Gesamtabwasserstroms des Betriebs und möglicher Auswirkungen auf die Direkteinleitung der nachfolgenden Kläranlage erfolgt in einer separaten Stellungnahme.

2 Fehlende Unterlagen/ Nachfragen

2.1 Umkehrosmose zur Rohwasseraufbereitung

- Angaben der eingesetzten Stoffe.
 - o in Kapitel 10.3 Abschnitt 2.2 (vor allem Tabelle 1) erscheinen sich nicht auf die RO-Anlagen zur Rohwasseraufbereitung zu beziehen, hier sollte eine Berichtigung erfolgen.
 - o Angaben zu Reinigungsmitteln in Tabelle 2 fehlen.
- Da andere Produktnamen aufgelistet werden, als im letzten Genehmigungsverfahren angegeben wurden:
 - o Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe (auch eingesetzte Reinigungsmittel).
 - o Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV für alle eingesetzten Stoffe.
- Analysen aus der Überwachung mindestens der letzten 3 Monate (betriebliche und qualifizierte Selbstüberwachung sowie behördliche Überwachung).

2.2 Ionenaustauscher

- Bestehen noch weitere dezentrale Wasseraufbereitungsanlagen (bei der wasserrechtlichen Bauabnahme wurde z.B. eine im Bereich Paint Hospital festgestellt)?
 - o Beschreibung sowie Angaben zur Einleitung (als Abwasser oder in das Prozesswassersystem), Abwassermengen und eingesetzte Hilfsstoffe.
- Abhängig von den Erläuterungen zum Einsatz von enthärtetem Wasser (siehe Punkt 2.3) sind die Beschreibungen zu den Ionenaustauschern anzupassen.

2.3 Kühlanlagen

- Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV für alle eingesetzten Stoffe.
- Für das eingesetzte Biozid Herstellerangaben über das Abbauverhalten bezogen auf den G_L-Wert, z.B. Abklingkurve (Anhang 31 Teil E Abs. 2 AbwV).
- Analysen aus der Überwachung mindestens der letzten 3 Monate (betriebliche und qualifizierte Selbstüberwachung sowie behördliche Überwachung), sofern die Kühlanlagen inzwischen mit Abschlämmung betrieben werden.
- Aus welchen Kühlkreisläufen erfolgt eine Abwassereinleitung? Beschrieben werden ein geschlossener und ein offener Kühlkreislauf.
 - o Wenn eine Abwassereinleitung aus einem geschlossenen Kühlkreislauf erfolgt, sind die eingesetzten Stoffe anzugeben.
- Bei der wasserrechtlichen Bauabnahme wurde festgestellt, dass als Zusatzwasser in allen Kühlanlagen kein enthärtetes Wasser eingesetzt wird. Dies widerspricht der Beschreibung in den Antragsunterlagen.
 - o Falls keine Umstellung auf den Einsatz von enthärtetem Wasser geplant ist, ist die Beschreibung anzupassen und die Entscheidung detailliert zu begründen. Insbesondere ist zu erläutern, wie dadurch ein geringerer Abwasseranfall und ein geringerer Chemikalienverbrauch erreicht werden können.
 - o Falls eine Umstellung auf den Einsatz von enthärtetem Wasser erfolgen soll, ist die Änderung detaillierter zu beschreiben.

Dieses Dokument wurde am 31. Mai 2023 durch Regina Heick schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.